Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.10.2021
Zu Ltg.-**1691/A-5/361-2021**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 4. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.a Edith Kollermann betreffend COVID-19 Schnelltests für Schülerinnen und Schüler in NÖ, eingebracht am 15. Juni 2021, Ltg.-1691/A-5/361-2021, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Es gab eine Ausschreibung, die über das Beschaffungsportal NÖ Vemap kundgemacht wurde.

Die Ausschreibung im Dezember 2020 erfolgte vor dem Hintergrund der durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten Situation, die kurzfristige Anschaffungen, wie etwa die Beschaffung von Testgerätschaften, Teststraßen und Verbrauchsmaterialien sowie damit verbundene Dienstleistungen, schlichtweg notwendig machte. Erschwerend kam die im Dezember 2020 aktuelle Weltmarktsituation im Hinblick auf durch die Krise besonders nachgefragte Produkte hinzu. Im Zusammenhang mit der schrittweise

3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Haus 1 Telefon +43 (0) 2742 9005 12600 Fax +43 (0) 2742 9005 DW 12650
buero.teschl-hofmeister@noel.gv.at www.noe.gv.at www.noe.gv.at/datenschutz

erfolgten Wiederöffnung des Regelschulbetriebs nach dem zweiten Lockdown wurde als Ziel die Etablierung eines flächendeckenden Testsystems für den Schulbereich ausgegeben, um jeden Verdachtsfall im Schulbetrieb rasch testen und entsprechend auf positive Fälle reagieren zu können. Dementsprechend wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 37 Abs 1 Z 4 BVergG zum Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem Unternehmer durchgeführt, wonach ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung bei Dienstleistungsaufträgen durchgeführt werden kann, wenn äußerst dringende, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die angeführten Teilelemente wurden bereits in der Vergangenheit seitens des EuGH näher ausgelegt und lagen allesamt vor.

Nach vorheriger Marktanalyse durch den Verfahrensanwalt wurden im Dezember 2020 zur Angebotslegung eingeladen:

- CURA GmbH, Brucknerstraße 3-5, 4020 Linz, FN 503005p
- Artichoke Computing GmbH, Göstling 51, 3345 Göstling an der Ybbs, FN 524692g
- medlog Medizinische Logistik und Service GmbH, Mathilde Beyerknecht-Straße 9, 3104 St. Pölten, FN 222725m

Bei der Angebotslegung im Mai 2021 handelt es sich um ein einstufiges Verfahren im Oberschwellenbereich mit Verhandlungsoption gemäß § 151 Abs. 3 BVergG.

Den Zuschlag erhielt in beiden Verfahren die Fa. Artichoke Computing GmbH, die als einziges Unternehmen ein Angebot gelegt hatte.

Für die Vergabe im Dezember 2020 wurde als einziges Zuschlagskriterium der Preis herangezogen, da die Leistung und hohe Qualität abschließend beschrieben waren.

Die Vergabe im Mai 2021 erfolgte nach dem Bestbieterprinzip. Die dafür maßgeblichen

Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet:

Zuschlagskriterium	Max. erreichbare Punkte	Gewichtung
Preis	600	60%
Logistikkonzept	400	40%

Die Zuschlagskriterien und die Gewichtung waren Teil der Ausschreibungsunterlagen und wurden daher ebenfalls veröffentlicht.

Basierend auf der Vergabe Anfang Juni 2021 betragen die maximalen Fixkosten pro Monat € 175.000,-- und beinhalten eine Leitstelle und 6 mobile Teams, die den Bildungsregionen zugeordnet sind und dadurch eine umfassende und rasche Versorgung der jeweiligen Schulen ermöglichen. Die Kosten für einen RT-Lamp Test betragen € 19,70 und werden nach Bedarf berechnet. In Hinblick auf Erfahrungswerte ist pro Monat mit maximal 5.000 Proben zu rechnen.

Das Unternehmen verfügt über einen eigenen Qualitätssicherungsbeauftragten. Das RT-Lamp Verfahren wird regelmäßig mit einer parallelen PCR-Auswertung verglichen. Darüber hinaus werden regelmäßig externe und interne Ringversuche durchgeführt. Dies ist eine Methode der externen Qualitätssicherung für Messverfahren und Mess- und Prüflaboratorien. Dabei werden identische Proben mit identischen Verfahren oder mit unterschiedlichen Verfahren untersucht. Die Laborprozesse werden permanent evaluiert. In allen Laboren gelten die gleichen SOPs (Standard Operating Procedure). Anzumerken ist noch, dass das RT-Lamp Verfahren von der AGES ausdrücklich empfohlen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin